



- Gemeinderat -

Beschlussvorlage

Für die Sitzung des Gemeinderates am: 28.04.2025

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

☐ zur Veröffentlichung geeignet ab

Tagesordnungspunkt: 7.2

Einreicher:

Bürgermeister

am: 15.04.2025

Vorberatung mit:

am:

Gegenstand der Beschlussvorlage

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf beschließt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 entsprechend Anlage zum Beschluss.

Burkhardtsdorf, den 16.04.2025

gez. Jörg Spiller
Bürgermeister

Beschlusstext (falls abweichend vom Beschlussvorschlag):

Abstimmungsergebnis:

Von 17 gesetzlichen Stimmen waren:

☐

anwesend

☐

davon befangen

☐

stimmberechtigt

☐

Ja- Stimmen

☐

Nein- Stimmen

☐

Stimmenenthaltung

Der Beschlussvorschlag des Gemeinderates der Gemeinde Burkhardtsdorf ist damit mit Beschlussnummer

☐

unverändert angenommen

☐

in veränderter Form angenommen

☐

abgelehnt

Erläuterung:

Gemäß § 88 Abs. 4 Punkt 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Aufgrund der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2023 wird die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 noch nicht im Haushaltsjahr 2025 erfolgen. Bezugnehmend auf die Forderung des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Rechtsaufsichtsbehörde, im Bescheid zur Haushaltssatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf für die Jahre 2015/2016 vom 21.09.2015, werden die in der Anlage aufgeführten Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gemäß § 21 Sächsische Kommunale Haushaltsverordnung (SächsKomHVO) aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 zur Beschlussfassung empfohlen. Eine genaue Feststellung erfolgt mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionen:

entsprechend Nachtragsplan 2024

Folgekosten:

entsprechend Nachtragsplan 2024

doppische Auswirkung:

entsprechend Nachtragsplan 2024

steuerliche Auswirkung:

keine